

Veröffentlichung gemäß Artikel 7, Absatz 1 der Verordnung (EG) 1370 / 2007 der kreisfreien Stadt Weimar als Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) - Berichterstattung für das Jahr 2017

Mit in Kraft treten der EU-Verordnung 1370/2007 am 03.12.2009 und der Änderungen durch die die EU-Verordnung 2016/2338 sind die Aufgabenträger des ÖPNV gemäß Artikel 7, Absatz 1 verpflichtet, über ihre Ausgleichsleistungen an Betreiber von öffentlichen Verkehrsdiensten zu berichten.

Berichterstattung für das Jahr 2017

1. Stadtverkehr Weimar:

Die Stadt Weimar, als Aufgabenträger, betraut die Stadtwirtschaft Weimar GmbH (SWG) im Rahmen der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr auf dem Gebiet der Stadt Weimar für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.08.2017 auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses DS 174/2008 und im Zeitraum vom 01.09.2017 – 31.08.2027 auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses DS 072/2016.

Aufgabenträger: Stadtverwaltung Weimar
Schwanseestraße 17
99423 Weimar

Betreiber des ÖPNV: Stadtwirtschaft Weimar GmbH
Industriestraße 14
99427 Weimar

Fahrzeuge für Linienverkehr (Stand 31.12.2017):

Bus: 16 Standardlinienbusse Niederflur
21 Gelenkbusse Niederflur

Betriebsleistung aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung im Jahr 2017:

Bus: 1.851.978 km

Ausgleichsleistungen:

- Die Stadt Weimar gewährt keine unmittelbaren Ausgleichszahlungen für die betrauten Linienverkehre gemäß öffentlichem Dienstleistungsauftrag. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Unternehmensfinanzierung im Querverbund der SWW Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH.

Ausgleichsfähiger Fehlbetrag aus Querverbund:	1.366.490 €
<u>Zuschüsse vom Freistaat Thüringen:</u>	<u>610.990 €</u>
Gesamtausgleichsbetrag:	1.977.480 €

Ausschließliche Rechte:

- Die Stadt Weimar gewährt der SWG zur Sicherung einer verkehrlichen, betrieblichen und wirtschaftlichen Integration der betrauten Verkehrsleistungen, sofern rechtlich möglich, mit Wirkung vom 01.01.2008 das ausschließliche Recht, auf dem nachfolgend aufgeführten Liniennetz Personenbeförderung im Linienverkehr durchzuführen. Ausnahmen hiervon regelt der jeweils gültige Nahverkehrsplan.

- Die Linien der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der SWG sind als ein Linienbündel zusammengefasst (Stand 2017):
 - Linie 1 Weimar, Stauffenbergstraße – Weimar, Taubach
 - Linie 2 Weimar, Shakespearestraße – Weimar, Bodelschwinghstraße
 - Linie 3 Weimar, Tiefurt – Weimar, Tröbsdorf / Gaberndorf
 - Linie 4 Weimar, Niedergrunstedt – Weimar, Ettersburg
 - Linie 5 Weimar-Nord – Weimar, Klinikum
 - Linie 6 Weimar, Legefild – Weimar, Buchenwald
 - Linie 7 Weimar-West – Weimar, Altschöndorf
 - Linie 8 Weimar, Dürrenbacher Hütte – Weimar, Merketal
 - Linie 9 Weimar, Goetheplatz – Weimar, Süßenborn

Beurteilung der Qualität:

- Für die beauftragten Linienverkehre hat die Stadtwirtschaft Weimar GmbH die Qualitätskriterien des Nahverkehrsplanes der Stadt Weimar zu beachten. Es wurden folgende Standards definiert:
 - Bedienungsqualität (flächenhafte Erschließung, Erreichbarkeit, Umsteigebeziehungen, Übergangsmöglichkeiten, Einhaltung des Fahrplans, Bedienungshäufigkeit, Bedienungszeitraum, Störungsbeseitigung)
 - Verbindungsqualität (Reisezeit, Reisegeschwindigkeit, Anschluss)
 - Beförderungsqualität (Haltestellenqualität, Qualität der Fahrzeuge, Platzangebot, Barrierefreiheit)
 - Informations- und Servicequalität (Fahrplaninformation, Fahrgastinformation, Kundenservice)
 - Tarif (Preisgestaltung, Tarifkooperation)
 - Sicherheit und Sauberkeit (Zustand der Haltestellen und Fahrzeuge, Abstellmöglichkeiten)

Die Stadt Weimar überwacht die Einhaltung der Qualitätsstandards.

2. Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT):

Die Stadt Weimar gewährte auf Grundlage der Allgemeinen Vorschrift für den Straßenpersonennahverkehr im VMT-Verbundgebiet, in der der VMT-Tarif als Höchsttarif festgesetzt ist, für 2017 einen Betrag von 55.995,88 EUR an den Verkehrsverbund Mittelthüringen. Dieser dient vollständig dem Ausgleich der Belastungen der Verkehrsunternehmen aus der Anwendung des Verbundtarifs Mittelthüringen.